

Verordnung

zum

Schutze des Landschaftsbildes am Albispaß.

(Vom 2. Juli 1953.)

Der Regierungsrat,
gestützt auf § 182 des Einführungsgesetzes zum Zivil-
gesetzbuch vom 2. April 1911,

verordnet:

I. Geltungsbereich.

§ 1. Der Albispaß und seine Umgebung werden als geschütztes Gebiet erklärt. Dieses wird in vier Zonen eingeteilt.

§ 2. Die Grenzen des Geltungsbereiches und der einzelnen Zonen sind in dem der Verordnung beigegebenen Zonenplan dargestellt.

Der Plan ist Bestandteil der Verordnung.

II. Allgemeine Vorschriften.

§ 3. Für alle Maßnahmen, welche auf das Landschaftsbild von Einfluß sind, ist eine Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten einzuholen. Dies gilt insbesondere für Hochbauten, Einfriedigungen, Reklamevorrichtungen, Freileitungen, Kiesgruben, Steinbrüche, Bodenverbesserungen, Bachverbauungen, Aufforstungen usw.

Von der Bewilligungspflicht sind die für die Bestellung von Wald, Feld und Garten nötigen Vorkehrungen ausgenommen.

Die Bewilligung ist, sofern nicht die Vorschriften über die einzelnen Zonen etwas anderes bestimmen, zu verweigern, wenn eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes oder eines im Interesse des Natur- und Heimatschutzes erhaltungswürdigen Objektes zu befürchten ist.

§ 4. Das Bewilligungsgesuch ist mit den nötigen Unterlagen (bei Bauten unter Beilage eines Situationsplanes, der Grundriß- und Fassadenpläne sowie eines Beschriebes der für die äußere Gestaltung zur Verwendung kommenden Materialien und Farben) dem Gemeinderat der Gemeinde, in deren Gebiet das fragliche Grundstück liegt, einzureichen, der es mit seinem Gutachten an die Direktion der öffentlichen Bauten weiterleitet.

§ 5. Die geplanten Maßnahmen dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Direktion der öffentlichen Bauten vorliegt.

§ 6. Gesetze oder Verordnungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden, die Vorschriften aufstellen, welche über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen, bleiben vorbehalten.

III. Vorschriften für die I. Zone.

§ 7. In der ersten Zone sind alle baulichen Maßnahmen, die nach außen in Erscheinung treten, verboten.

Diesen Maßnahmen werden das Erstellen von Mauern, Freileitungen und Reklamevorrichtungen, das Aufstapeln von größeren Gegenständen, wie Brettern, sowie Abgrabungen gleichgestellt.

IV. Vorschriften für die II. Zone.

§ 8. Es gelten die gleichen Vorschriften wie für die I. Zone. Bauten für den landwirtschaftlichen Betrieb werden bewilligt, sofern sie sich gut in die Landschaft einfügen.

V. Vorschriften für die III. Zone.

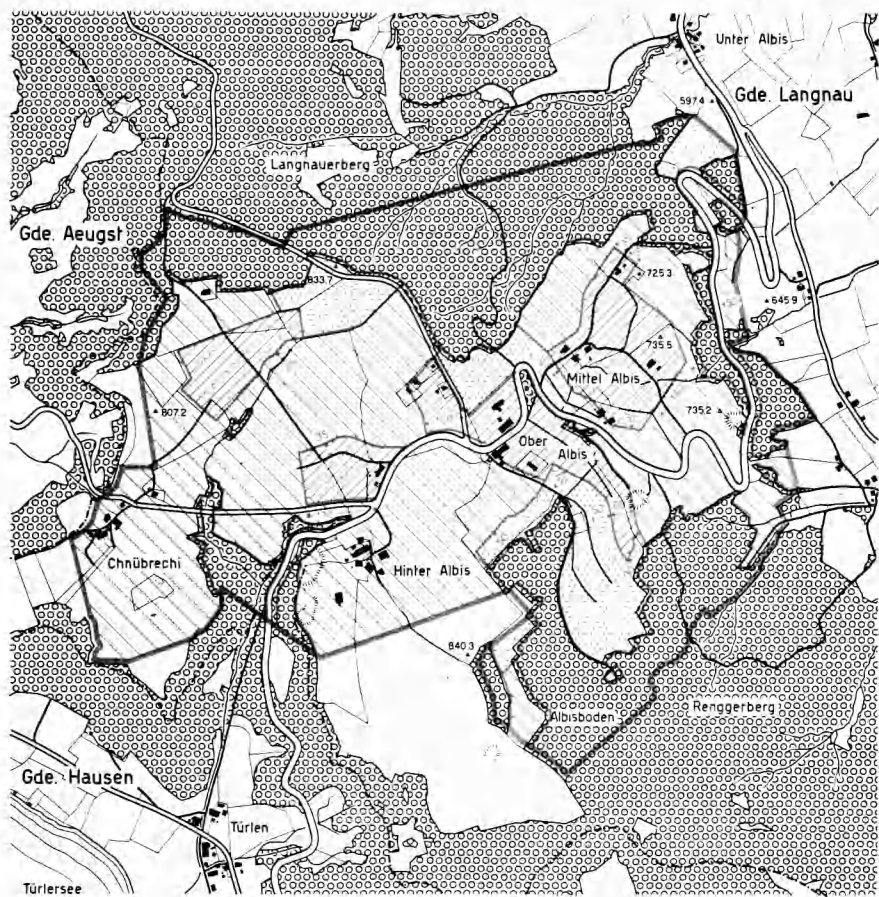
§ 9. In dieser Zone gelten die in Abschnitt II «Allgemeine Vorschriften» aufgestellten Bestimmungen ohne Zusatz.







VI. Vorschriften für die IV. Zone.

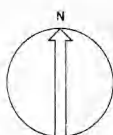
§ 10. In diese Zone fallen Waldparzellen, gleichgültig in wessen Eigentum sie stehen.

Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes am Albispass vom 2. Juli 1953


Zonenplan



-  I. Zone Bauverbot
-  II. Zone Nur landwirtschaftliche Bauten zulässig
-  III. Zone Bauten zulässig mit Bewilligung
-  IV. Zone: Wald
-  Grenze des Verordnungsgebietes
-  Bezirksgrenze



0 100 200 300 400



§ 11. Kahlschlags- und Rodungsbewilligungen dürfen nur vom Regierungsrat und nur dann erteilt werden, wenn weder durch den Kahlschlag oder die Rodung, noch durch die an der betreffenden Stelle geplante Unternehmung eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintritt. Vorbehalten bleiben Rodungen und Kahlschläge, die aus zwingenden forstwirtschaftlichen Gründen unvermeidbar sind.

VII. Ausnahmen, Rekurse, Strafbestimmungen.

§ 12. Der Regierungsrat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere öffentliche Interessen, es rechtfertigen.

§ 13. Gegen alle gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen der Direktion der öffentlichen Bauten kann Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Die Rekursfrist beträgt zehn Tage.

§ 14. Bei Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung kann die Direktion der öffentlichen Bauten Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Wird einem solchen Befehl keine Folge gegeben, so ist die Direktion der öffentlichen Bauten berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

Daneben können Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit Polizeibuße bis auf Fr. 1000.— bestraft werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen.

§ 15. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 2. Juli 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Heusser.

Der Staatsschreiber i. V.:
Dr. O. Moesch.